

RSV Folgemeldung zur Eintragung in das Veranstalterverzeichnis bis 30.11.2016 abgeben

Zur Erinnerung: Reiseveranstalter haben **jährlich bis spätestens 30. November eine Folgemeldung** an das Wirtschaftsministerium (BMFWF) zu erstatten und durch nachstehende Nachweise zu belegen:

1. das Bestehen einer Insolvenzabsicherung

Der Veranstalter hat dem BMFWF den Nachweis einer bestehenden Insolvenzabsicherung (Kopie von **Bankgarantie, Versicherungsvertrag** oder **Garantieerklärung** einer Körperschaft öffentlichen Rechts) zu übermitteln. Bei Versicherungen und Bankgarantien, die mit Jahresbeginn auslaufen, ist dieser Nachweis der zukünftigen Abdeckung des Risikos bereits jetzt mit der Folgemeldung zu erbringen!

2. den Umsatz aus der Veranstaltertätigkeit der letzten zwölf Monate

Maßgeblich ist hier nur der Umsatz aus der eigenen Veranstaltertätigkeit, d.h. Umsätze aus der Vermittlung von Pauschalreisen anderer Veranstalter bzw. aus der Vermittlung von Einzelleistungen (Nur-Flug, Nur-Hotel, etc.) bleiben außer Betracht.

In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass der Veranstalter jede sich abzeichnende **Umsatzsteigerung von mehr als 5 %** gegenüber der ursprünglichen Angabe **unverzüglich dem BMFWF zu melden** und durch entsprechende Nachweise zu belegen hat.

Werden Umsatzsteigerungen von mehr als 5 % nicht gemeldet, so wird in der Regel eine Verwaltungsstrafe verhängt (Geldstrafe bis zu 1.090 EUR). Führt die Umsatzsteigerung darüber hinaus zu einer Unterversicherung des Reiseveranstalters, kommt es neben der Verhängung einer Verwaltungsstrafe möglicherweise auch zur unverzüglichen Löschung aus dem Veranstalterverzeichnis durch das BMFWF.

Das BMFWF kann durch Vergleich der abgegebenen Umsatzprognosen mit den später gemeldeten tatsächlichen Jahresumsätzen leicht feststellen, ob dieser Verpflichtung zur Meldung von Umsatzsteigerungen nachgekommen wurde.

Geben Sie Im Zweifel eine höhere Umsatzprognose ab, damit Sie bei unerwarteten Umsatzsteigerungen nicht laufend nachmelden und ihre Versicherung/Bankgarantie erhöhen müssen!

Bestätigung des Steuerberaters

Seit der RSV-Novelle 2012 sind im Zuge der Folgemeldung folgende Angaben durch eine von einem Steuerberater unterfertigte Erklärung (Seite 6 des Meldebogens) zu bestätigen:

- den Veranstalterumsatz der letzten zwölf Monate
- bei beabsichtigter Steigerung oder Verringerung des Veranstalterumsatzes um mehr als 5 % zusätzlich zum Veranstalterumsatz im vorangegangenen Wirtschaftsjahr auch den beabsichtigten Umsatz im laufenden Wirtschaftsjahr,
- das beabsichtigte Ausmaß des Zukaufs von Charterplätzen gemäß § 4 Abs 2 RSV unter Angabe der Beförderungsarten,
- Informationen über die Zahlungsmodalitäten

3. Informationen über die Zahlungsmodalitäten

Nach der RSV dürfen Kundengelder als Anzahlung oder als Restzahlung in Höhe von mehr als 20 % (abhängig von der Absicherungssumme) des Reisepreises nur Zug um Zug gegen Aushändigung der Reiseunterlagen und nicht früher als "20 Tage" vor Reiseantritt übernommen werden. Anzahlungen dürfen frühestens elf Monate vor dem vereinbarten Ende der Reise entgegengenommen werden.

Der Veranstalter muss nachweisen, dass er seine Kunden über die Zahlungsmodalitäten (d.h. über die Höhe der Anzahlung und die Fälligkeit der Restzahlung) informiert. Zu diesem Zweck muss dem BMWFW eine anonymisierte Reisebestätigung übermittelt werden (in Verbindung mit den AGB).

Der Buchende muss auf der Reisebestätigung unmittelbar nach Nennung des Reisepreises in deutlich lesbarem Schriftbild über die Zahlungsmodalitäten informiert werden.

Benachrichtigen Sie bitte Ihre Vertriebspartner, folgenden Hinweis (**wörtlich!**) in deren Reisebestätigungen aufzunehmen:

Bei Anzahlungen von 10%

"Wichtige Information zur Insolvenzabsicherung: Zahlen Sie nicht mehr als 10 vH des Reisepreises als Anzahlung, die Restzahlung nicht früher als zwanzig Tage vor Reiseantritt".

Bei Anzahlungen von 20 %:

"Wichtige Information zur Insolvenzabsicherung: Zahlen Sie nicht mehr als 20 vH des Reisepreises als Anzahlung, die Restzahlung nicht früher als zwanzig Tage vor Reiseantritt".

Im Fall von Direktbuchungen müssen Ihre Reisebestätigungen diesen Hinweis tragen.

Darüber hinaus verpflichten die Ausübungsvorschriften für das Reisebürogewerbe den Veranstalter, den Reisepreis (Bruttopreis), die Höhe der zu leistenden Anzahlung als absoluten Betrag oder Prozentsatz des Reisepreises, die Fälligkeit des Restbetrages sowie allfällige Hinweise auf mögliche Preisänderungen in detaillierten Werbeunterlagen (Kataloge, Angebote im Internet) anzugeben (§ 2 Abs. 1 Z 3 Ausübungsvorschriften für das Reisebürogewerbe).

In diesem Zusammenhang empfehlen wir, die Druckvorlagen für Reisebestätigungen (back-office-Systeme) sowie die Zahlungsbedingungen in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen dahingehend zu überprüfen, ob sie der RSV entsprechen.

4. Informationen und Nachweispflichten zum Abwickler

Unter dem Abwickler versteht man eine von 0 bis 24 Uhr erreichbare Stelle im Inland, die über die erforderliche personelle, technische und infrastrukturelle Ausstattung zur Schadensabwicklung verfügt, an die sich die Reisenden zu wenden haben und die im Auftrag des Versicherers oder Garanten die Abwicklung der Ansprüche der Reisenden übernimmt und gegebenenfalls die für die Rückreise der Reisenden im Fall der Insolvenz

erforderlichen Veranlassungen zu treffen hat.

Eine Kopie der Abwicklungsvereinbarung ist der Folgemeldung unbedingt beizulegen.

Den Meldebogen des BMWFW für den Zeitraum 2016/2017 und sonstige Informationen finden Sie unter [www. bmwfw.gv.at](http://www.bmwfw.gv.at) - Unternehmen - Reiseveranstalter

Eintragungen in das Veranstalterverzeichnis

Special Interest Tours Reisen GmbH, Tiglsweg 76, 6073 Sistrans

Löschungen/Entfernungen aus dem Veranstalterverzeichnis

Last Minute Tours GmbH, Kärntner Ring 15, 1010 Wien

Leider ist uns in der Ausgabe vom 26.8.2016 ein Fehler unterlaufen. Die Firma „Polzer Travel und Ticketcenter GmbH & Co.KG, Residenzplatz 3, 5020 Salzburg“ wurde aus dem Veranstalterverzeichnis gelöscht und nicht wie ursprünglich angegeben eingetragen. Wir bitten um Entschuldigung für dieses Versehen.